



Merkblatt Tankanlagen

Neue Vorschriften

Der Bundesrat hat die revidierte eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Die neuen Vorschriften reduzieren die staatliche Aufsicht und übertragen den Anlageinhabern mehr Eigenverantwortung:

„Die Inhaber von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten müssen dafür sorgen, dass die zum Schutz der Gewässer erforderlichen baulichen und apparativen Vorrichtungen erstellt, regelmässig kontrolliert und einwandfrei betrieben und gewartet werden“.

Wer darf Arbeiten und Kontrollen an Tankanlagen ausführen?

Die bisherige kantonale Bewilligung (Konzession) für Tankrevisionsunternehmen entfällt. Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten dürfen nun von allen Personen erstellt, geändert, kontrolliert, befüllt, gewartet, entleert und ausser Betrieb gesetzt werden, die auf Grund ihrer Ausbildung, Ausrüstung und Erfahrung gewährleisten, dass der Stand der Technik eingehalten wird.

Bewilligungspflichtige Anlagen

Neu beschränkt sich die Bewilligungspflicht für Lageranlagen ab 2001 Liter Nutzinhalt auf die besonders gefährdeten Gewässerschutzbereiche (Gewässerschutzbereiche A₀, und A_u, sowie Zonen S).

Kleintankanlagen mit einem Nutzvolumen von 450 bis 2'000 l je Lagerbehälter sind nur noch in Grundwasserschutzzonen (Zonen S) bewilligungspflichtig.

Meldepflichtige Anlagen

Das Erstellen, Ändern oder Ausserbetriebnahmen von Anlagen, die keiner Bewilligung bedürfen, ist grundsätzlich meldepflichtig.

Dies betrifft die Anlagen mit einem Fassungsvermögen zwischen 450 und 2'000 Liter je Behälter in den Gewässerschutzbereichen A_u und A₀ sowie alle Anlagen ab 450 Liter im übrigen Bereich.

Betrieb und Unterhalt

Meldepflichtige Anlagen unterstehen der Kontrollpflicht in Eigenverantwortung.

Bewilligungspflichtige Lageranlagen müssen mindestens alle zehn Jahre durch eine Fachperson kontrolliert werden. Die bisherigen Aufforderungen zur Durchführung der Tankrevisionen durch die zuständige Stelle entfallen.

Diese Kontrolle umfasst die Überprüfung auf Dichtheit von Tank, Auffangwanne, Leitungen und Anschlüssen. Die Druckausgleichsleitung und der Fühler der Abfüllsicherung müssen einer Funktionskontrolle unterzogen werden.

Die Funktionstüchtigkeit der Leckanzeigesysteme ist von den Inhabern bei doppelwandigen Behältern und Rohrleitungen alle zwei Jahre, bei einwandigen Behältern und Rohrleitungen einmal jährlich kontrollieren zu lassen.

Die Fachperson stellt dem Anlageinhaber einen Kontrollrapport aus. Dieser ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Mängelbehebung

Werden an einer Anlage Mängel festgestellt, sind diese vom Anlageinhaber unverzüglich beheben zu lassen. Behälter von mangelhaften Tankanlagen dürfen erst dann wieder befüllt werden, wenn die Mängel behoben sind.

Ausser Betrieb setzen einer Anlage

Wenn vorgesehen ist, eine Anlage nicht mehr weiter zu betreiben, muss sie durch eine Fachfirma ausser Betrieb gesetzt und bei der zuständigen Stelle der Gemeinde abgemeldet werden.

Weitere Information

Merkblätter zum Bau von Tankanlagen finden Sie im Internet unter www.afu.sg.ch >Merkblätter „Bautechnik-Schemenblätter Lagerbehälter“ und „Bautechnik-Schemenblätter Rohrleitungen“.